



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

e-mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dienten am Hochkönig vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dienten am Hochkönig schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	EUR 400,00
über 40 bis 70 m ²	EUR 700,00
über 70 bis 100 m ²	EUR 1.000,00
über 100 bis 130 m ²	EUR 1.300,00
über 130 bis 160 m ²	EUR 1.600,00
über 160 bis 190 m ²	EUR 1.900,00
über 190 m ² bis 220m ²	EUR 2.200,00
über 220 m ²	EUR 2.500,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	EUR 80,00
über 40 bis 70 m ²	EUR 140,00
über 70 bis 100 m ²	EUR 200,00
über 100 bis 130 m ²	EUR 260,00
über 130 bis 160 m ²	EUR 320,00
über 160 bis 190 m ²	EUR 380,00
über 190 m ² bis 220 m ²	EUR 440,00
über 220 m ²	EUR 500,00

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Dienten am Hochkönig
Der Bürgermeister

Klaus Portenkirchner



Kundmachungsvermerk:
Ausgehängt am 16.12.2022
Abgenommen am

